

Bürgermeisteramt Tübingen

Fachbereich Bürgerdienste und Recht

Gesch. Z.: 3

Frau Müller, Tel. 2300

Vorlage 338/07

Datum 05.09.2007

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung); Änderung des Fütterungsverbots**

Bezug: Vorlage 240, 240a/2004, 505b/2003

Anlagen: 1 Bezeichnung: Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung

Beschlussantrag:

Der in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung) wird zugestimmt.

Ziel:

Anpassung des in § 12 der Verordnung enthaltenen Fütterungsverbots an die in jüngerer Zeit gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Verwaltung hat die Erfahrung der vergangenen Jahre zum Anlass genommen die Frage der Recht- und Zweckmäßigkeit des in § 12 Satz 2 der städtischen Polizeiverordnung enthaltenen Verbots, Schwäne und Enten an fließenden Gewässern, Seen und in Grün- und Erholungsanlagen zu füttern, erneut zu prüfen.

2. Sachstand

a) Das geltende Fütterungsverbot des § 12 der Verordnung, das erstmals am 07.07.2003 in die Polizeiverordnung aufgenommen wurde lautet:

„Fütterungsverbote“.

„Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen im Stadtgebiet Tübingen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Enten und Schwäne in Grün- und Erholungsanlagen, an Seen und fließenden Gewässern nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern der Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist das Füttern von Tauben in Taubenschlägen und -türmen durch von der Ortspolizeibehörde hierzu autorisierte Personen.“

b) Das Fütterungsverbot in Satz 2 betrifft den Anlagensee mit den städtischen Anlagen sowie den Neckar, die Ammer und den Goldersbach mit ihren Ufern innerhalb des Stadtgebiets und ferner die Neckarinsel. In einem Eilrechtsschutzverfahren, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausgeführt, dass die Stadt für den Bereich des Anlagensees wegen dessen schlechter Wasserqualität und dem hohen Vogelbesatz von Gefahren für die öffentliche Gesundheit ausgehen durfte, die das im Jahr 2003 in die Polizeiverordnung aufgenommene Verbot (damals § 14 Satz 2), Enten und Schwäne zu füttern, rechtfertigen. Ob dies im gleichen Maße auch für die Bereiche der Fließgewässer gelte, ließ das Gericht in dem Eilrechtsschutzverfahren letztlich offen und sprach aus, dass diese Klärung in den noch anhängigen Hauptsacheverfahren zu erfolgen habe.

c) Nach Auffassung der Verwaltung sind die Gefahren für die öffentliche Gesundheit am innerstädtischen Neckar zwischen der Brücke der B 28 und dem Wehr an der Hermann-Kurz-Straße, einschließlich der gesamten Neckarinsel, ebenfalls geben.

Der Neckar ist hier aufgestaut und fließt nur langsam. Die Neckarinsel und die Ufer in diesem Bereich sind intensiv genutzte städtische Erholungszonen. Auf der Neckarinsel befinden sich Liegewiesen, Spazierwege und Spielflächen für Kinder und Jugendliche. Am linken Neckarufer befinden sich beim Hölderlinturm und an der Hermann-Kurz-Straße Stocherkahnliegeplätze, am rechten Neckarufer die Bootsanlegestelle der Firma Märkle bei der Eberhardsbrücke und an der Bismarckstraße ein weiterer Stocherkahnlegeplatz. Entlang des Neckars führen Fußwege und Kinder spielen an diesen Ufern. Sowohl die Bismarckstraße zwischen Steinlachmündung und Stauwehr als auch die Hermann-Kurz-Straße zwischen Jugendherberge und Stauwehr sind auf ihrer neckarabgewandten Straßenseite mit Wohnhäusern bebaut.

Anders als beim Anlagensee kann es beim Neckar zwar nicht zu einer Überdüngung des Gewässers durch Koteintrag kommen. Verkotete Uferbereiche, Rattenüberpopulation und Infektionsgefahren sind aber auch hier bei einer Fütterung unvermeidlich. Zu verkoteten Uferbereichen kommt es immer, wenn an bestimmten Stellen wiederkehrend gefüttert wird, weil sich die Tiere an diese Stellen gewöhnen, sich an diesen Stellen aufhalten und an diesen Stellen auf die Fütterung warten. An Sommer- wie Wintertagen spielen Kinder und Jugendliche an den Ufern, auf den Liegewiesen sowie den Spielflächen auf der Neckarinsel und sowohl an Sommer- wie auch Wintertagen begehen Fußgänger die Fußwege und die Freiflächen.

Ferner wirkt ein Fütterungsverbot für den Bereich des innerstädtischen Neckars der Gefahr entgegen, dass die Höckerschwäne an den Anlagensee mit den dort in besonders hohem Maße auftretenden Gefahren zurückkehren.

Bei der gebotenen Güterabwägung sind einerseits das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und andererseits gemäß der Grundsatznorm des § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz das Leben und Wohlbefinden der betroffenen Tiere einzustellen. Auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes durch Art. 20a Grundgesetz kann nicht zweifelhaft sein, dass dem Schutzgut der menschlichen Gesundheit ein höherer Rang zukommt als dem Tierschutz. Ausgehend hiervon werden bei einem Fütterungsverbot für den Bereich des innerstädtischen Neckars die Belange des Tierschutzes nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt. Darüber hinaus lässt sich die vom ethisch begründeten Tierschutz nach § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz allenfalls geforderte Winterfütterung, die das Leben der Tiere in Zeiten mit Frost, Eis und Schnee sichern soll, dadurch bewerkstelligen, dass die Stadt diese Überlebensfütterung selbst vornimmt oder Ausnahmen von dem generellen Verbot im Einzelfall nach § 18 der Verordnung zulässt.

Die Verwaltung sieht das Fütterungsverbot für den Bereich des innerstädtischen Neckars, ebenso wie das Fütterungsverbot für den Anlagensee, demzufolge als durch die polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage gedeckt an, wogegen der Verwaltungsgerichtshof die Beantwortung dieser Frage in seiner Eilentscheidung letztlich offen gelassen hat.

d) Am Neckar oberhalb der Brücke der B 28 und unterhalb des Stauwehrs an der Hermann-Kurz-Straße sowie an den Gewässern Ammer und Goldersbach bestehen die Gefahren aus Sicht der Verwaltung jedoch nur beschränkt.

Zwar befinden sich auch dort an vielen Stellen in der Nähe zu diesen Gewässern Spazierwege und auch Flächen, auf denen regelmäßig Kinder spielen, so dass auch hier Infektionsgefahren nicht völlig auszuschließen sind. Auch hier ist die Anziehung von Ratten gegeben. Die Verwaltung betrachtet deshalb auch ein in diesem Bereich geltendes Fütterungsverbot als von der polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlage noch als gedeckt. Im Rahmen der Ermessensabwägungen hält die Verwaltung jedoch die Aufhebung des Fütterungsverbots für diese Bereiche für vertretbar, da diese Bereiche, anders als der Bereich des innerstädtischen Neckars zwischen der Brücke der B 28 und dem Wehr an der Hermann-Kurz-Straße weit weniger intensiv als Erholungszone genutzt werden.

e) Eine Beschränkung des Fütterungsverbots auf die Bereiche des Anlagensees und den innerstädtischen Neckar ist in der Öffentlichkeit auch vermittelbar, so dass Zweifelsfragen über die räumliche Geltung des Verbots ausgeschlossen sind.

3. Lösungsvarianten

a) Das Verbot, Enten und Schwäne in Grün- und Erholungsanlagen, an Seen und fließenden Gewässern zu füttern wird in seiner bisherigen Fassung für das gesamte Stadtgebiet aufrecht erhalten.

b) Das Verbot wird auf den Bereich des Anlagensees und den Bereich des Neckars zwischen der Brücke der B 28 und dem Stauwehr an der Hermann-Kurz-Straße begrenzt.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Begrenzung des Verbots auf den Bereich des Anlagensees und den Bereich des Neckars zwischen der Brücke der B 28 und dem Stauwehr an der Hermann-Kurz-Straße, einschließlich der gesamten Neckarinsel, vor.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

6. Anlage

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung.

Bürgermeisteramt Tübingen
Gesch.Z.: 3

Anlage zur Vorlage 338/07
Datum: 23.08.2007

Universitätsstadt Tübingen

**Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche
Umweltschutzverordnung).**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993, S.155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469 mit Wirkung vom 01. Januar 2005) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 24. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Fütterungsverbote**

Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen im Stadtgebiet Tübingen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Enten und Schwäne am Städtischen Anlagensee und in den Städtischen Anlagen zwischen der Uhlandstraße, der Bahnhofsallee, der Europastraße und der Derendinger Allee sowie am Neckar zwischen der Brücke der B 28 und dem Stauwehr an der Hermann-Kurz-Straße, und auf der gesamten Neckarinsel, nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon ist das Füttern von Tauben in Taubenschlägen und -türmen durch von der Ortspolizeibehörde hierzu autorisierte Personen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister